

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01165 vom 1. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.01165

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01165 du 1 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.01165 del 1 giugno 2019

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetz es über den Allge meinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) . Sie kann Folge von Geburts gebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetz es

über die Invalidenversicherung, IVG) . Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgegliche nen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beein trächtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Vier teltssrente , bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 1.2

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her abgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen seit Zusprechung der Rente, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes revidierbar. Weiter sind, auch bei an sich gleich gebliebe nem Gesundheitszustand, veränderte Auswirkungen auf den Erwerbs- oder Auf gabenbereich von Bedeutung (BGE 141 V 9 E. 2.3, 134 V 131 E. 3). Ferner kann ein Revisionsgrund unter Umständen auch in einer wesentlichen Änderung hin sichtlich des für die Methodenwahl massgeblichen (hypothetischen) Sachverhalts bestehen (BGE 144 I 28 E. 2.2, 130 V 343 E. 3.5, 117 V 198 E. 3b, je mit Hinwei sen). Hingegen ist die lediglich unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentli chen gleich gebliebenen Sachverhalts im revisionsrechtlichen Kontext unbeacht lich (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen).

Liegt in diesem Sinne ein Revisionsgrund vor, ist der Rentenanspruch in rechtli cher und tatsächlicher Hinsicht umfassend («allseitig») zu prüfen, wobei keine Bindung an frühere

Beurteilungen besteht (BGE 141 V 9 E. 2.3 mit Hinweisen). 1.

E. 1.3

) aus dem Vergleich des Sachverhalts, welcher zuletzt einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) unterzogen wurde und demjenigen Sachverhalt, welcher sich aktuell präsentiert. In casu ist als Vergleichszeitpunkt derjenige Sachverhalt heranzuziehen, welcher im Zeitpunkt der Mitteilung vom

E. 1.4

Kann eine rentenberechtigte Person neu ein Erwerbseinkommen erzielen oder ein bestehendes Erwerbseinkommen erhöhen, so wird die Rente nur dann im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG revidiert, wenn die Einkommensverbesserung jährlich mehr als Fr. 1'500.-- beträgt (Art. 31 IVG). Zu berücksichtigen ist dabei lediglich diejenige Einkommensverbesserung, die nicht teuerungsbedingt ist (vgl. Art. 86 ter IVV).

Art. 31 IVG findet nur auf Rentenrevisionsfälle Anwendung, in denen die betroffene Person ihre Restarbeitsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt tatsächlich verwertet und dadurch – durch erneute Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erweiterung des bisherigen Arbeitspensums – ein entsprechendes Einkommen erwirtschaftet. Nicht heranzuziehen ist die Bestimmung demgegenüber in Fällen, in welchen der Rentenbezügerin oder dem Rentenbezüger im Rahmen des Einkommensvergleichs lediglich ein hypothetisches, auf der Basis von Tabellenlöhnen ermitteltes (erhöhtes) Invalideneinkommen angerechnet wird (BGE 136 V 216 E. 5.6.1). 2.

E. 1.5

Mit Revisionsfragebogen vom 6. Juni 2017 (eingegangen am 7. Juni 2017) wurde sodann das aktuell streitgegenständliche Revisionsverfahren eingeleitet (Urk. 7/45). Die IV-Stelle holte zur Einschätzung der medizinischen Situation einen ärztlichen Verlaufsbericht ein (Urk. 7/47). Zur Beurteilung der erwerblichen Situation holte sie Informationen der Y. ___ AG ein (Urk. 7/48). Gestützt darauf führte sie einen Einkommensvergleich durch (Urk. 7/49/2) und teilte der Versicherten mit Vorbescheid vom 18. Juli 2017 mit, dass ihre bisherige halbe Rente voraussichtlich auf eine Viertelsrente herabgesetzt werde, da sich der Invaliditätsgrad auf 44 % reduziert habe (Urk. 7/50). Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 teilte die Y. ___ AG mit, dass die von ihr mitgeteilten Lohnangaben falsch deklariert worden seien, da ein – für die Berechnung des Vergleichseinkommens nicht zu berücksichtigender – Bonus miteinberechnet worden sei (Urk. 7/52). Die IV-Stelle hielt in der Folge an ihrer Einschätzung gemäss Vorbescheid fest und verfügte am 27. September 2017, die Versicherte habe mit Wirkung ab 1. November 2017 bei einem Invaliditätsgrad von 44 % Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung (Urk.

E. 2

Hiergegen liess die Versicherte mit Eingabe vom 26. Oktober 2017 Beschwerde (Urk. 1) erheben und beantragen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und es sei ihr ab 1. Oktober 2017 eine Dreiviertelsrente eventualiter weiterhin eine halbe Rente der Invalidenversicherung auszurichten. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um Durchführung eines zweiten Schriftenwechsels. Mit Beschwerdeantwort vom 29. November 2017 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Mit Verfügung

vom 1. Dezember 2017 wurde der Beschwerdeführerin die Beschwerdeantwort zur Kenntnis gebracht und mitgeteilt, dass das Gericht einen zweiten Schriftenwechsel nicht für erforderlich erachte (Urk. 8).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die Herabsetzung der bisherigen halben Rente auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung damit, es sei der Versicherungsnehmer in medizinischer Hinsicht unverändert zumutbar, einer Erwerbstätigkeit im Umfang eines 50%-Pensums nachzugehen. Dies setze sie um, wobei sie ein Einkommen von jährlich Fr. 51'010.

erziele. Verglichen mit dem Einkommen von Fr. 90'675.41, welches ohne Gesundheitsschaden erzielt werden könnte, resultiere eine Erwerbseinbusse von Fr. 39'665.41, was einem Invaliditätsgrad von 44 % entspreche und Anspruch auf eine Viertelsrente gebe.

E. 2.2

Demgegenüber machte die Beschwerdeführerin zusammengefasst geltend (Urk. 1), sie sei mit 23 Jahren bei der heutigen Y.____ AG als Sachbearbeiterin eingetreten und nach einer anfänglichen Temporärstellung 1987 schnell fest angestellt worden. In der Folge habe sie den Wunsch nach einer Beförderung zur Gruppenchefin geäußert. In den darauffolgenden Jahren habe sie stets gute Arbeit geleistet und vermehrt Verantwortung und Kompetenzen erhalten. 1997 habe sie zwei Diskushernien erlitten, weshalb sie vorübergehend nicht mehr arbeitsfähig gewesen sei. Nach zwei Jahren habe sie konstant wieder ein Arbeitspensum von 50 % erfüllen können. Ihre Karrierepläne seien damit beendet gewesen, da ihre Arbeitgeberin Teilzeitmitarbeitern keine Kaderbeförderungen ermögliche. Der ursprünglichen Rentenzusprache habe die Beschwerdegegnerin ein Valideneinkommen von Fr. 73'710. zugrunde gelegt, was dem dreizehnfachen ihres damaligen Monatsgehalts entsprochen habe. Resultiert habe ein Invaliditätsgrad von 50 % und der Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung. Seither habe in den Jahren 2003, 2008 und 2014 ein Rentenrevisionsverfahren stattgefunden. Dabei sei die Nominallohnentwicklung des Jahres 2008 bei der Berechnung ab diesem Datum nicht berücksichtigt worden. Heute sei sie nach wie vor lediglich um Umfang von 50 % arbeitsfähig. In diesem Pensum erziele sie ein monatliches Einkommen von Fr. 3'470. (13 x ausbezahlt) zuzüglich einer Essenspauschale und eines Bonus woraus ein Jahressalär von Fr. 51'010. resultiere. Im Gegensatz zum Valideneinkommen berücksichtige die Beschwerdegegnerin damit neuerdings beim Invalideneinkommen gewisse Lohnzusätze. Eine solche ungleiche Handhabung in Bezug auf Validen- und Invalideneinkommen sei nicht statthaft. Der Bonus sei auch beim Invalideneinkommen nicht zu berücksichtigen, da sie gegenüber ihrer Arbeitgeberin auch keinen Anspruch darauf habe. Zudem sei zu beachten, dass sie als Gesunde mehr als das von der Beschwerdegegnerin angenommene Valideneinkommen generieren würde. Sie würde bereits in ihrer jetzigen Position bei einer Vollzeitstellung mehr als das angenommene Einkommen erzielen, zudem müsse davon ausgegangen werden, dass sie als Gesunde zwischenzeitlich eine Beförderung und entsprechend mehr Lohn erhalten hätte. Im Gesundheitsfall würde sie daher – wie von ihrer Arbeitgeberin geschätzt – mindestens rund Fr. 98'000.

Einkommen

(vgl. Urk. 3/25) erzielen. Darüberhinaus sei sogar davon auszugehen, dass sie in einer Kaderposition ein Einkommen von über Fr. 120'000. erzielen würde. Dieses weitaus höhere

Valideneinkommen stelle einen Revisionsgrund dar und es resultiere daraus ein Invaliditätsgrad von 63 % und damit ein Anspruch auf eine Dreiviertelrente. Selbst bei der Annahme eines Einkommens von Fr. 98'000. zuzüglich Essenspauschale und Bonus (wie beim Invalideneinkommen) resultiere ein Invaliditätsgrad von 54 %). Eine Herabsetzung sei jedenfalls nicht gerechtfertigt.

E. 3

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung und zur prozessualen Revision (BGE 133 V 108 E. 5.4). Dabei braucht es sich nicht um eine formelle Verfügung (Art. 49 ATSG) zu handeln. Ändert sich nach durchgeführter Rentenrevision als Ergebnis einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs nichts und eröffnet die IV-Stelle deswegen das Revisionsergebnis gestützt auf Art. 74 ter

lit. f IVV auf dem Weg der blossen Mitteilung (Art. 51 ATSG), ist im darauffolgenden Revisionsverfahren zeitlich zu vergleichender Ausgangssachverhalt derjenige, welcher der Mitteilung zugrunde lag (Urteil des Bundesgerichts 9C_599/2016 vom 29. März 2017 E. 3.1.2 unter Hinweis auf 8C_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 3.1.2).

E. 3.1

Zunächst ist zu prüfen, auf welchen Vergleichszeitpunkt für die Beurteilung der Revision abzustellen ist. Ob eine revisionsrechtliche Änderung eingetreten ist, ergibt sich, wie bereits ausgeführt (Ziff.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.